

ausgabe und „Märkische Allgemeine“ Ausgabe Dahme Kurier bekannt gemacht.

§ 19  
**(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

**Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**

Bekanntmachung  
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung  
Berlin-Brandenburg  
Vom 2. August 2024

Auf Grund des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 18. April 2024 (ABl. S. 418) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung in der seit dem 9. Juni 2024 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 26. März 2020 in Kraft getretene Satzung vom 11. Februar 2020 (ABl. S. 260),
2. den am 9. Juni 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung vom 18. April 2024 (ABl. S. 418).

**Hauptsatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Prignitz-Oberhavel**

**Inhalt**

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
- § 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
- § 11 Vorsitz der Regionalversammlung
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
- § 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
- § 15 Regionale Planungsstelle
- § 16 Umlagen
- § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 1  
**Rechtsform und Gebiet**

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf die Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppín und Prignitz.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Neuruppin.

§ 2  
**Aufgaben**

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Trägerin der Regionalplanung in der Region Prignitz-Oberhavel.

(2) Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist:

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
2. die Verwirklichung des Regionalplanes durch formelle und informelle Instrumente gemäß § 14 des Raumordnungsgesetzes,
3. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3  
**Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft**

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung die in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4  
**Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft**

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung stimmt überein mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode. Spätestens sechs Monate nach einer allgemeinen Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die bisherigen Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung bis zum Amtsantritt der neuen Regionalräte und Regionalrätinnen weiter aus.

## § 5

### Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern nach Absatz 2 und weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht nach Absatz 3.

Für die Regionalversammlung soll eine ausgewogene Verteilung der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt werden, welche den raumstrukturellen Besonderheiten der Region Rechnung trägt und einen fairen Interessenausgleich zwischen überwiegend ländlich geprägten und verstärkten Gebieten gewährleistet.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. die Landräte und Landrätinnen der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise,
2. die von den Kreistagen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft gewählten Vertretungspersonen und
3. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestehenden amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltenden Gemeinden im Gebiet der Region.

Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft legen die Anzahl der nach Nummer 2 von den jeweiligen Kreistagen zu wählenden Vertretungspersonen einvernehmlich fest. Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft unterrichten bis spätestens einen Monat nach einer allgemeinen Kommunalwahl die für die durchzuführenden Wahlen zuständigen Stellen sowie die Regionale Planungsstelle über das Ergebnis der Festlegung. Die Vertretungspersonen nach Nummer 2 sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden in den Landkreisen von den Kreistagen auf Vorschlag der Fraktionen in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Ihre Wählbarkeit richtet sich nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Ihre Wahl, bei der auch mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist, soll innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden.

(3) Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind Vertretungspersonen anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf deren Antrag aufgenommen werden können. Diese wirken in der Regionalversammlung beratend mit.

(4) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so soll ein neues Mitglied gewählt werden.

(5) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 durch ihre Stellvertretenden im Amt,
2. Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch ihre jeweiligen vom Kreistag gewählten Stellvertretenden,
3. Mitglieder nach Absatz 3 durch einen von der Organisation benannten Stellvertretenden.

(6) Jedes Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 hat eine Stimme. Hiervon abweichenden Stimmzahlen der Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung festzulegen. Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung informiert die Mitglieder der Regionalversammlung über das Ergebnis der Festlegung der abweichenden Stimmzahl spätestens mit der Einladung zur jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

(7) Die Regionale Planungsstelle informiert über die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung, über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie über die Stimmzahlen der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft.

## § 6

### Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des Regionalvorstandes,
2. des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertretenden.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplanes und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne;
2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde;
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung;
5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;

6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
7. die jeweilige Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes zur jährlich durchzuführenden Haushalts- und Wirtschaftsprüfung gemäß § 17 Absatz 2;
8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden;
9. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;
10. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
11. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 3;
12. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

## § 7

### Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 der Regionalversammlung es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zusammen mehr als die Hälfte der Stimmzahl nach § 5 Absatz 6 erreichen.

Die Beschlussunfähigkeit ist auch ohne Antrag festzustellen, wenn die Stimmzahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der Stimmzahl der insgesamt anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 erreicht.

In diesem Fall erhalten die anwesenden Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder je zu gleichen Teilen die Stimmzahlen, die in dieser Sitzung notwendig sind, um die einfache Mehrheit der Stimmzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erzielen; nicht zu gleichen Teilen unter den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen aufteilbare Stimmzahlen erhält der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung. Die Zahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Die Beschlussunfähigkeit ist auch in diesem Fall ohne Antrag festzustellen, wenn die Stimmzahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der insgesamt anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 erreicht.

(3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung geleitet.

(4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg und des § 39 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2.

(5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seinen Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

(7) Über die Sitzungen der Regionalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung zu unterzeichnen sind.

(8) Im öffentlichen Teil der Sitzungen der Regionalversammlung ist der Öffentlichkeit regelmäßig die Möglichkeit zu geben, Fragen zu den Inhalten der aktuellen Tagesordnung zu stellen. Jede Person mit Hauptwohnsitz in der Planungsregion kann bis zu drei konkrete Fragen stellen. Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein. Sie sind persönlich vorzutragen, wobei der vollständige Name und die Anschrift angegeben werden müssen. Die Wortmeldungen pro Person sollen drei Minuten nicht überschreiten. Der Tagesordnungspunkt soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Fragen sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Regionalen Planungsstelle einzureichen. Diese leitet sie dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung zu. Können Fragen in der Sitzung nicht beantwortet werden, werden sie anschließend schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort wird als Anlage zur Niederschrift genommen.

## § 8

### Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wählt die Regionalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 den Regionalvorstand. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Ab-

satz 2 Nummer 1 und 3 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten werden. Jedes Mitglied nach § 5 Absatz 2 kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer beim ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(4) Die gemäß Absatz 2 und 3 gewählten Mitglieder des Regionalvorstandes können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 2, abgewählt werden. Die Abwahl kann erst in der auf den Abwahantrag folgenden Sitzung erfolgen.

(5) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

## § 9

### Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1;
3. Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Regionalversammlung;
4. Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3;
5. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist;
6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Regionalen Planungsstelle;
7. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

## § 10

### Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate, durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit

einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4 und 7 entsprechend. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 5.

(3) Für das Mitwirkungsverbot der Mitglieder des Regionalvorstandes gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

## § 11

### Vorsitz der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

(2) Der oder die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlung übernehmen zugleich die entsprechenden Funktionen im Regionalvorstand.

(3) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung führt nach Weisung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er oder sie sich der Regionalen Planungsstelle.

(4) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Für die Amtszeit des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertretenden gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

## § 12

### Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auch Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden des Ausschusses, der oder die ein Vorstandsmitglied ist, und weiteren Mitgliedern.

## § 13

### Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

## § 14

**Beteiligung der Landesplanungsbehörde**

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die oberste Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Niederschriften und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

## § 15

**Regionale Planungsstelle**

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des Vorsitzenden der Regionalversammlung bei der Regionalplanung mit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. fachliche Berichterstattung zu 1. und 2.;
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse.
5. Der Leitung der Regionalen Planungsstelle obliegen der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des oder der Vorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

## § 16

**Umlagen**

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 1 Absatz 2 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich ist die letzte fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor dem Beschluss veröffentlicht hat.

## § 17

**Haushalts- und Wirtschaftsführung**

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

Ostprignitz-Ruppin geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

## § 18

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sowie die Genehmigung der Satzungen aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Satzungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, Beschlüsse über die Aufstellung des Regionalplans gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes, die Bekanntmachung nach § 9 Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Raumordnungsgesetzes sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des oder der Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Regionalvorstandes und der Ausschüsse werden mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt gemacht.

(5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Regionalversammlung ist der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt zu geben.

## § 19

**(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

**Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim**

Bekanntmachung  
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung  
Berlin-Brandenburg  
Vom 2. August 2024

Auf Grund des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 6. Juni 2024 (ABl. S. 535) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung in der seit dem 11. Juli 2024 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 5. März 2020 in Kraft getretene Satzung vom 17. Januar 2020 (ABl. S. 209),
2. den am 11. Juli 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung vom 6. Juni 2024 (ABl. S. 535).